

Produkt:	01.01.08
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	Stephanie Ries
Datum:	30.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	12.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	20.10.2023	

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte erste Änderungssatzung über die Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen.

Sachdarstellung:

Die Satzung zur Entschädigung von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen läuft mit Ablauf des 31.12.2023 aus. Folglich ist es erforderlich diese Satzung zu verlängern. In diesem Rahmen konnten auch weitere Änderungen und Aspekte aufgenommen werden, die seit dem Beschluss der Satzung im Jahr 2018 aufgekommen sind.

Zu Beginn der Kommunalwahlperiode wurde angeregt, dass auch Kosten für die Betreuung von Kindern während der Sitzungen erstattungsfähig sein sollten. In der Änderungssatzung wurde als Artikel 1 dieser Aspekt mit aufgenommen. Darüber hinaus sollen zukünftig auch die Betreuungskosten für Alte und Kranke, nach entsprechendem Nachweis, erstattet werden. Dies würde dann bei der Stadt Lampertheim analog der Kreisgremien gehandhabt werden.

Darüber hinaus haben sich seit der Pandemie Videokonferenzen zu einem beliebten Werkzeug etabliert. Auch die Fraktionssitzungen finden zum Teil im Rahmen von Videokonferenzen statt, die auch mit Sitzungsgeld erstattet wurden. Um dieses Vorgehen rechtssicher zu gestalten, wird ein entsprechender Satz (Artikel 2 der Änderungssatzung) eingefügt.

Die Gremienarbeit funktioniert zwischenzeitlich fast vollständig in elektronischer Form. Auch die Abrechnungen und Jahresbescheinigungen können in der Sitzungsapp oder im Gremieninformationssystem auf der Homepage abgerufen werden. Aus diesem Grund wird ein weiterer Paragraph (Abrechnung) unter Artikel drei in der Änderungssatzung eingefügt, sodass die elektronische Übermittlung der Abrechnungen zulässig wird. Der zweite Absatz des neu gefassten § 6 (Abrechnung) regelt eine Ausschlussfrist, bis wann Entschädigungen geltend gemacht werden können. Hintergrund ist, dass im Laufe der Wahlperiode öfters Personalbögen nicht zeitnah oder teilweise auch gar nicht abgegeben wurden. Ohne persönliche Daten kann auch die Entschädigung nicht über die Bankverbindung der betreffenden Personen zahlbar gemacht werden

und auch das Lohnbüro kann die Magistratsmitglieder folglich nicht abrechnen. Diese fehlenden Daten sind dann bei jeder Abrechnung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, so-

dass zukünftig der Anspruch auf Entschädigung nach sechs Monaten erlischt, wenn Anwesenheitslisten nicht binnen sechs Monaten vorgelegt oder benötigte Daten nicht mitgeteilt werden. Ansonsten würden die Forderungen nach § 195 BGB erst nach drei Jahren verjähren.

Zuletzt beinhaltet die Änderungssatzung auch, dass diese mit Ablauf des 31.12.2029 endet und am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

(Stephanie Ries)
Gremienbüro

(Wolfgang Scherer)
Leitung „Büro Bürgermeister“

(Gottfried Störmer)
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		